

## VI. Zahlungsfrist.

### Art. 11.

Diese Leistungen sind zahlbar wie folgt:

- a) Die fixe Summe von einhunderttausend (100,000) Franken, zur Hälfte bei Beginn der Propaganda für jede Klasse und zur andern Hälfte jeweils unmittelbar nach der Ziehung.
- b) Der Gewinnanteil von 10 Prozent innert Monatsfrist nach Beendigung der ganzen Lotterie, das heißt nach Ziehung aller 5 Klassen.
- c) 30,000 Franken je zur Hälfte bei Beginn einer neuen Lotterie.
- d) 3000 Franken für die Rücksendung der Schweizergelder bei Aushändigung dieser Konzessionsurkunde.

## VII. Monopol.

### Art. 12.

Die Regierung und die Finanzkommission verpflichten sich, während der Dauer der Konzession, vorbehältlich der Entscheidung der Verwaltungs-Beschwerdeinstanz, keiner anderen Klassenlotterie eine Konzession zu erteilen und ihr Möglichstes für die Schaffung eines gesetzlichen Monopols zu tun.

Lotterien lokalen Charakters sollen jedoch erlaubt sein.

## VIII. Dauer.

### Art. 13.

Die Konzession wird erteilt für die Dauer von fünf (5) Jahren, das heißt bis zum 31. August 1930.

Die Regierung kann dieselbe jedoch jederzeit ohne jede Entschädigungspflicht widerrufen, wenn wichtige Lebensinteressen des Staates es verlangen.

Der Widerruf soll spätestens bei Beginn der 4. Klasse und frühestens auf das Ende einer Lotterie erfolgen.

Bis zum Ablauf der Konzessionsfrist darf jedoch keiner andern Klassenlotterie die Konzession erteilt werden.

Sollte eine solche trotzdem vor Ablauf der Konzessionsfrist gegeben werden, so verpflichtet sich die liechtensteinische Regierung zur Leistung einer Entschädigung für jede 3tägige Periode zwischen dem Zeitpunkt des Beginnes der neuen Klassenlotterie und dem Ablaufe dieses Konzessionsvertrages.

## IX. Mindestleistungen

### Art. 14.

Die Konzessionäre verpflichten sich, unabhängig von der Durchführung der Lotterie, dem liechtensteinischen Staate die im Art. 10 genannten Geldleistungen während fünf (5) Jahren zu machen und während dieser Dauer jährlich für einen Betrag von mindestens einer Million (1,000,000) Schweizerfranken für Frankatur zu bezahlen.

## X. Kaution.

### Art. 15.

Die Konzessionäre hinterlegen vor Aushändigung der Konzessionsurkunde zinslos einen Betrag von einhunderttausend (100,000) Schweizerfranken und überdies bei jeder Ziehung einen Betrag von zwanzig- und fünftausend (25,000), jährlich also einen Betrag von mindestens zweihundertfünfzigtausend (250,000) Franken bei der Spar- und Leihkasse als Kaution.